

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

AUFTRAG FÜRS PFLEGEMANAGEMENT

VDPB
FACTSHEET

Darum geht's

WAS SIND VORBEHALTSAUFGABEN?

Im Pflegeberufegesetz sind in § 4 Abs. 2 vom Gesetzgeber erstmals Aufgaben definiert worden, die ausschließlich von Pflegefachpersonen ausgeübt werden dürfen. Diese werden als Vorbehaltsaufgaben bezeichnet. Mit dieser Regelung soll die Pflegequalität allgemein sichergestellt und auf Pflege angewiesene Menschen vor unsachgemäßer Pflege geschützt werden. **Mit den Vorbehaltsaufgaben wird der Pflege ein definiertes Aufgabenfeld zugewiesen, in dem beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom handeln dürfen und müssen.**

WELCHE AUFGABEN STEHEN UNTER VORBEHALT?

Die vorbehaltenen Aufgaben umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Der Gesetzgeber bezieht den Aufgabenvorbehalt somit auf den Pflegeprozess als professionsspezifische analytische Arbeitsmethode der Pflege, das heißt als das zentrale „Arbeitswerkzeug“ professioneller Pflege, ohne das Pflege nicht funktionieren kann und das daher auch in allen Bereichen der Pflege genutzt wird. Durch die Bindung der Vorbehaltsaufgaben an den **Pflegeprozess** wird der Kernbereich professioneller Pflege – also die **nicht substituierbare Kernkompetenz der Pflege** – vor unsachgemäßer Ausübung geschützt.

WARUM FEHLEN DIE SCHRITTE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER PFLEGE?

Die Durchführung der geplanten Pflege hat der Gesetzgeber bewusst nicht unter Vorbehalt gestellt, damit auch weiterhin eine qualifikationsbezogene sinnvolle Arbeitsteilung möglich ist. Denn nicht alle konkreten Pflegemaßnahmen erfordern eine dreijährige Ausbildung. Pflegeassistenzpersonen können also auch weiterhin unter Verantwortung einer Pflegefachperson vielfältige Tätigkeiten ausführen.

Anders bei der Auslassung der Pflegeplanung: Hier existiert leider keine Begründung, warum diese nicht im § 4 PflBG aufgeführt ist. Nach intensiver pflegewissenschaftlicher und juristischer Beratung kommen die beteiligten Experten jedoch zu der klaren Einschätzung, dass auch der Schritt der Pflegeplanung unter Vorbehalt zu sehen ist. (s. Weidner 2021)

Maßgeblich dafür ist die Tatsache, dass der **Pflegeprozess in seiner Gesamtheit unter Vorbehalt** steht – und damit auch den Schritt der Pflegeplanung bereits beinhaltet. Zudem ist es weder theoretisch noch praktisch denkbar, die Pflegeplanung aus dieser fachlichen Gesamtverantwortung herauszulösen. Dies würde dem gesetzgeberischen Ziel der Sicherstellung von Pflegequalität und Patientenschutz diametral entgegenstehen.

FÜR WEN GILT DER AUFGABENVORBEHALT?

Die Vorbehaltsaufgaben gelten ausschließlich für dreijährig beruflich oder hochschulisch nach dem PflBG ausgebildete Pflegefachpersonen. Kolleg*innen mit „alten“ Berufsabschlüssen nach dem Kranken- oder Altenpflegegesetz haben einen Bestandsschutz, sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben also ebenfalls wahrnehmen.

Einschränkungen bestehen allerdings für alle spezifisch für Kinder oder alte Menschen ausgebildete Kolleg*innen: Sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben zunächst nur für die jeweilige Altersgruppe wahrnehmen. Ausnahmen sind jedoch möglich: Wenn der Arbeitgeber die faktische Qualifikation zur altersgerechten Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben (zum Beispiel durch Berufserfahrung oder Fortbildung erworbene Kompetenzen) sicherstellt, ist ein altersgruppenübergreifender Einsatz möglich. In jedem Fall trägt der Arbeitgeber die haftungsrechtliche Verantwortung für einen kompetenzgerechten Personaleinsatz.

Umgekehrt bedeutet dies: Die Vorbehaltsaufgaben dürfen von Pflegefachhelfern und allen anderen Assistenzqualifikationen grundsätzlich nicht ausgeübt werden.

LEITGEDANKE:

VORBEHALTSAUFGABEN STÄRKEN DIE PROFESSIONELLE PFLEGE. DAS PFLEGEMANAGEMENT TRÄGT MASSGEBLICHE VERANTWORTUNG FÜR DEREN REALISIERUNG IN DER PRAXIS.

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

FÜHRUNGS- UND MANAGEMENTASPEKTE

WELCHE VERANTWORTUNG HABEN ARBEITGEBER UND PFLEGERISCH VORGESETZTE?

Die Arbeitgeber werden mit § 4 Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) explizit in die Verantwortung genommen, die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben durch Pflegefachpersonen sicherzustellen. Arbeitgeber dürfen nicht- oder anders qualifizierten Personen die Vorbehaltsaufgaben nicht (aktiv) übertragen oder die Ausübung durch diese Personen auch nur (passiv) dulden. Der Verstoß gegen die Regelungen des § 4 PflBG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeldern bis zu 10.000 Euro belegt werden kann – auch ohne einen konkreten Schaden bei Bewohnern oder Patienten. Die Vorbehaltsaufgaben **schränken somit die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers ein und erlegen ihm gleichzeitig eine hohe Umsetzungsverantwortung auf.**

MÜSSEN WIR UNSERE ARBEITSPROZESSE VERÄNDERN?

Im besten Fall vielleicht nicht, denn der Pflegeprozess ist ja nichts Neues. Wenn dieser in Ihrer Einrichtung mit **klar definierten Zuständigkeiten** umgesetzt wird, die dem § 4 PflBG entsprechen, ist das eine gute Basis.

Aufgrund der Tragweite der Vorbehaltsaufgaben erscheint es aber auf jeden Fall sinnvoll und zweckmäßig, die eigenen pflegerischen Arbeitsprozesse und -routinen (selbst-)kritisch zu durchleuchten. Nicht selten schleichen sich im Zeitverlauf in der Praxis Arbeitsverteilungen zwischen Pflegefach- und Pflegeassistenten ein, die nicht mit den Vorbehaltsaufgaben kompatibel sind. Dann sind Sie gefordert und in der Verantwortung, die qualifikationsgerechte Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben umgehend sicherzustellen. Dies kann dann unter Umständen auch eine Veränderung von Arbeitsabläufen und / oder Zuständigkeiten erfordern.

GIBT ES AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFGABENZUWEISUNG?

Das per Arbeitsvertrag begründete Weisungsrecht des Arbeitgebers wird durch die Regelungen des § 4 PflBG eingeschränkt. **Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte müssen die kompetenzgerechte Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben gewährleisten.** Dies kann zum Beispiel durch übliche organisatorische Maßnahmen wie **Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibungen** oder **Prozess- oder Verfahrensstandards** erfolgen. Hierüber weist der Arbeitgeber den Pflegefachpersonen aktiv und verbindlich die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben zu. Umgekehrt besteht auch ein **Duldungsverbot der nicht qualifikationsgerechten Ausübung der Vorbehaltsaufgaben.**

Dadurch erwächst insbesondere für die direkten Vorgesetzten eine unmittelbare Sicherstellungsverantwortung. Die Vorbehaltsaufgaben bedeuten also sowohl für Pflegefach- wie auch für Leitungspersonen eine deutliche Fokussierung auf ihre ureigenste pflegefachliche Verantwortlichkeit.

WIE BINDE ICH MITARBEITER*INNEN MOTIVIEREND EIN?

Wichtig scheint bei der Beschäftigung mit den Vorbehaltsaufgaben immer, die damit verbundene **gesteigerte Handlungsautonomie als positiven Motivationsfaktor** zu vermitteln. Gleichzeitig sollte betont werden, dass die Vorbehaltsaufgaben aus pflegefachlicher Sicht **keine zusätzliche Aufgabe** darstellen. Wenn die Mitarbeiter*innen dadurch die Vorbehaltsaufgaben als Stärkung ihrer Fachlichkeit und Position verstehen, wird das sehr nachhaltig positive Effekte haben.

VORBEHALTSAUFGABEN UND INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Wichtig ist: Der § 4 PflBG definiert einen **absoluten Vorbehalt**. Das bedeutet, dass wirklich niemand außer Pflegefachpersonen die Vorbehaltsaufgaben wahrnehmen darf – auch keine Ärzt*innen! Aber in fast allen pflegerischen Arbeitsfeldern wird tagtäglich sehr eng mit anderen Berufsgruppen zusammengearbeitet und die Versorgung immer wieder interdisziplinär neu vereinbart.



Die Vorbehaltsaufgaben stärken die Position der Pflege erheblich, ihre Sichtweisen und Anliegen hier einzubringen; sie fördern den fachlichen Diskurs und das Aushandeln der Versorgung bei unterschiedlichen Interessen und Perspektiven der Berufsgruppen.

Für das Pflegemanagement entsteht daraus die Verantwortung, die dafür erforderliche Fachkompetenz und kommunikativen Fähigkeiten bei den Pflegefachpersonen sicherzustellen oder zu entwickeln. Zudem erscheint es ratsam, die bisweilen **sehr komplexen interdisziplinären Verantwortlichkeiten auch auf übergeordneter Führungsebene** zu klären, damit eine interdisziplinäre Kooperation auf Augenhöhe gelingen kann.

INFOBOX / QUELLEN / WEITERE INFOS:

Weidner F (2021): Vorbehaltsaufgaben in der Praxis. In: Die Schwester/ Der Pfleger, 12/2021: 20-25. Bibliomed, Melsungen.

Klie T, Krautz B (2021): Vorbehaltsaufgaben für die Pflege gemäß § 4 Pflegeberufgesetz: pflegerechtlicher Meilenstein auf dem Weg der Professionalisierung? In PflegeRecht, 07 & 08/2021. Roßbruch, Koblenz.

Weitere Infos: www.vdpp-bayern.de/vorbehaltsaufgaben

Kontakt: dialog@vdpp-bayern.de